

Initiative

WALDORFKINDERGARTEN STUTENSEE

Förderverein

SATZUNG

Stand : Gründungsversammlung 25. Juli 2020
mit Änderung vom 19. August 2020

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik und zur Stärkung der Kinderseelen Stutensee / Hardt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik und zur Stärkung der Kinderseelen Stutensee / Hardt.
- (2) Sitz des Vereins ist Stutensee – Spöck.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck, Ziele, Absichten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung und der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege moderner Bildung, von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und Initiativen, die die Würde des Kindes stärken und die gesunde leibliche sowie seelisch-geistige Entwicklung von Kindern unterstützen. Dies soll insbesondere geschehen durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb eines Waldorfkindergartens und /oder von anderen sozialen bzw. pädagogischen Einrichtungen, in denen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik gearbeitet wird,
 - b) pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit vor allem in Mitgliederversammlungen, Elternabenden, öffentlichen Vorträgen, Seminaren und Workshops oder in sonstigen Beratungs- und Fördermaßnahmen,
 - c) die Erarbeitung und Vertiefung eines zeitgemäßen erweiterten Familienbegriffes, sowie das Schaffen und Pflegen eines gesunden und fördernden Umfeldes, das den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes entspricht,
 - d) die Unterstützung und Weiterentwicklung der aus der Anthroposophie Rudolf Steiners erwachsenden Kultur- und Sozialimpulse,
 - e) die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen*Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben,
 - f) die Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. als deren Mitglied.
- (3) Der Verein beabsichtigt mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründeten Geisteswissenschaft stützen, insbesondere mit den benachbarten Waldorfkindergärten und Waldorfschulen eng zusammenzuarbeiten. Eine Vernetzung mit kommunalen und anderen Einrichtungen des Gemeinwohles oder öffentlichen Initiativen, die sich auch der Würde des Kindes, der Stärkung der Kinderseelen und der Familien annehmen, wird ebenso angestrebt.

- (4) Der Verein ist bestrebt, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Kindern von weniger verdienenden Eltern den Besuch eines Waldorfkinder Gartens zu ermöglichen.
- (5) Eingeworbene Spendenmittel kann der Verein zur Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke auch anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Schulen, Kindertagesstätten, Erzieher*innen- und Lehrer*innenausbildung, wissenschaftlichen Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) gemäß § 58 der Abgabenordnung verwenden. Außerdem ist es dem Verein, falls es seine wirtschaftliche Lage erlaubt, möglich, Mittel an Institutionen und Einrichtungen, die im Sinne dieser Vereinsziele arbeiten oder die Waldorfpädagogik als Grundlage haben, in Form von Darlehen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Es wird angestrebt, die Vereinsarbeit, den Kindergarten, andere eigene Einrichtungen, Unternehmungen und weitere Initiativen möglichst umweltbewusst und nachhaltig zu gestalten.
- (7) Vereinsmitgliedern und Eltern obliegen organisatorische, wirtschaftliche und inhaltliche Aufgaben, da sich der Verein, seine Einrichtungen und Unternehmungen selbst verwalten. Dies geschieht aber immer nach eigenem Vermögen, freiwillig, zwanglos und eigenverantwortlich.
- (8) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Ziele und ist auch nicht an solche gebunden.
- (9) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Einrichtungen des Vereins sind in keinerlei Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
- (10) Der Verein sowie seine Unternehmungen, Einrichtungen und Veranstaltungen sind allen Menschen gegenüber offen, die sich mit seinen Zielen verbinden können, unabhängig von Abstammung, Herkunft, Geschlecht, Religion, Einkommen, sozialem Status oder Begabung und Behinderung.
- (11) Die Vorbildfunktion, die wir gegenüber unseren Kindern im sozialen Umgang und der inneren Haltung untereinander haben, sollte immer das Leitbild für die Zusammenarbeit im Verein sein. So sind Menschenwürde, Toleranz und gegenseitige Wertschätzung, das freie und gleichberechtigte Einbringen von Fähigkeiten, gewaltfreie Kommunikation und demokratische Entscheidungsfindung die Grundlage für ein lebendiges Vereinsleben und für die Verwirklichung unserer Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beschlossene Rücklagen können gebildet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweckbetrieb

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe wie zum Beispiel einen Kindergarten oder eine Spielgruppe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen in Abstimmung mit den Organen des Vereins gesondert geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, die Existenz seiner Einrichtungen als berechtigt anerkennt, sie fördern will und dieser Satzung zustimmt. Sie hat sich mit dem Konzept vertraut zu machen.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht.
 - b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie sind uns herzlich willkommen, werden auf Wunsch gerne zu unseren Veranstaltungen eingeladen, sind als Rat- und Impulsgeber geschätzt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die unsere Einrichtungen, Veranstaltungen und Aktivitäten besuchen, ist freiwillig, aber im Sinne einer verantwortlichen Mitgestaltung und der Selbstverwaltung sehr erwünscht. Sie soll eine bewusste und selbstbestimmte Entscheidung sein.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung wie auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Bei einer Ablehnung kann der*die Antragsteller*in als Schlichtungsorgan den Vereinsbeirat einbeziehen (§ 11, 3).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich.
 - b) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Vereinsbeirat ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vereinsbeirat gehört werden (§ 11, 3). Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Eine Rückerstattung von Beiträgen jeder Art erfolgt nicht.

- (6) Die Höhe des Richtsatzes und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet. Die individuelle Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem ordentlichen Mitglied unter Bezug auf den festgelegten Richtsatz schriftlich erklärt. Diese Erklärung kann jeder Zeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Im Einzelfall können die ordentlichen Mitglieder auf Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 6 Wirtschaftliche Grundlagen des Vereins

- (1) Die erforderlichen wirtschaftlichen Grundlagen für die Umsetzung der in der Satzung verankerten Ziele erhält der Verein
- a) durch Spenden, Schenkungen, Erlöse aus kulturellen Eigenveranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes und Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - b) durch die monatlichen Mitgliedsbeiträge (§ 5, 6),
 - c) durch im Rahmen seines Zweckes erworbenes Eigentum. Dabei stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen den Mitgliedern zu (§ 3, 4).
 - d) Eventuell eingezahlte Darlehen werden gesondert vertraglich festgelegt.
- (2) Die Verfolgung des Vereinszweckes bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen. Die Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umfeld um Spenden zu werben.
- (3) Die Unterhaltung eines Zweckbetriebes wie z. B. einen Waldorfkindergarten wird verwirklicht durch
- a) Kindergartenbeiträge, die für jedes Kind erhoben werden und die vom Vorstand in Abstimmung mit der Kindergartenleitung in einer Beitragsordnung festzusetzen sind. Der Vorstand kann hierbei soziale Verhältnisse berücksichtigen.
 - b) Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse von Kommunen und Land.
 - c) Zuschüsse, die der Verein aus Spendengeldern oder anderen Einnahmen finanziert.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) das Kollegium,
 - d) der Vereinsbeirat,
 - e) der Initiativkreis.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann je nach Erfordernissen über die Bildung neuer Organe oder Gremien entscheiden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) der Schriftführerin*dem Schriftführer
 - c) der Rechnungsführerin*dem Rechnungsführer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen und ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis.

- (2) In der Gründungsphase und so lange der Verein noch klein und ohne Zweckbetrieb ist, bilden drei Personen den Vorstand, die sich die Aufgaben der Schrift- und Rechnungsführung unter sich zuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, ab wann Schriftführer*in und Rechnungsführer*in gewählt werden.

- (3) Dem Vorstand gehört eine Vertreterin*ein Vertreter des Kollegiums an. Sie*Er wird vom Kollegium vorgeschlagen und in seiner Funktion als Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 10, 7).

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und selbständig. Den drei geschäftsführenden Vorständen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Gesamtvorstand nimmt die weiteren rechtlichen und wirtschaftlichen Belange wahr, insbesondere

- a) die Förderung des Vereinszweckes,
- b) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung auf Vorschlag des Kollegiums (§ 10, 6 und 7),
- c) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie der Einrichtungsordnungen der Einrichtungen des Vereins, die für die Vertragspartner der Betreuungsverträge gelten soll,
- d) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) die Vorlage eines Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
- f) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- g) die Erstattung des Jahresberichtes,
- h) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
- i) die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und ihr Ausschluss,
- j) die Gewährung von Beitragsnachlässen und von Beitragsbefreiungen.

- (5) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen und bei Bedarf Berater*innen hinzuziehen.

- (6) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete seiner Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen getroffen. Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Vorstandsbeschlüsse sollten möglichst einvernehmlich erfolgen, ist dies trotz ernsthafter Bemühungen

nicht möglich, können sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Beschluss und sein Zustandekommen sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

- (8) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert, Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Arbeitsergebnisse sollen enthalten sein. Die Protokolle werden von einem geschäftsführenden Vorstand und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet, andernfalls haben die Entscheidungen keine Gültigkeit. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (9) Vorstandssitzungen finden gewöhnlich in einem turnusmäßigen Rhythmus statt, können aber auch von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden (§ 11, 3). Die Vorstandsmitglieder werden in Bezug auf ihre Position je einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist (§ 9, 7b).
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat einen Nachfolger, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen (§ 9, 8). Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs.11.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie muss vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vorher schriftlich (Poststempel oder digitale Bestätigung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf oder aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn es von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher schriftlich mit beigefügter Tagesordnung anberaumt werden.
- (3) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu

setzen, und die Tagesordnung ist vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Dies steht aber im freien Ermessen des Vorstandes.

- (4) Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin* vom Protokollführer, dem* der Versammlungsleiter*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, ansonsten haben sie keine Gültigkeit.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Vereinsbeirates.
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsbeirates.
 - d) Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht gegen Entgelt für den Verein tätiger Mitarbeiter sein darf.
 - e) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge (Richtsätze) auf Vorschlag des Vorstandes.
 - f) Die Aufnahme von Darlehen über EURO 20.000,- hinaus.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist jeweils eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
 - h) Beschluss über die vom Vorstand eingebrachten Anträge.
 - i) Entgegennahme und Erörterung der Arbeitsberichte von Organen, Gremien und Einrichtungen des Vereins und des Finanzberichtes.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, ein oder mehrere Vorstandsmitglied/er oder den gesamten Vorstand vorzeitig mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abzuwählen (§ 8, 12)

§ 10 Kollegium

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter gestalten, tragen und verantworten die pädagogische Arbeit und das Leben des Kindergartens und /oder sämtlicher weiterer pädagogischer Einrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen unterstehen die Erzieherinnen*Erzieher sowie alle weiteren pädagogischen Kräfte nicht den Weisungen des Vorstandes. Unberührt davon bleibt insbesondere das Weisungsrecht des Vorstandes für die Wahrnehmung von Verkehrssicherungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten.

- (2) Zum Kollegium gehören alle im Kindergarten oder in sonstigen regelmäßig arbeitenden pädagogischen Einrichtungen und Betreuungsformen des Vereins beschäftigten Erzieherinnen*Erzieher, Pädagoginnen*Pädagogen oder Therapeutinnen*Therapeuten. Zur Fortbildung, Abstimmung, Beratung und Beschlussfassung und zur Organisation der Selbstverwaltung in allen pädagogischen Angelegenheiten finden regelmäßige Konferenzen statt. Auf Wunsch des Kollegiums können an diesen auch Mitglieder anderer Organe des Vereins oder externe Berater*innen und Gäste teilnehmen. Vertraulichkeit muss aber jederzeit gewährleistet werden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Sie soll genauere Regelungen zu den Sitzungen (Konferenzen), Beschlussfassungen und Protokollierungen enthalten. Bei Beschlüssen, die eine Mitarbeiterin*einen Mitarbeiter persönlich betreffen, ist diese*dieser von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft der angestellten und in seinen Einrichtungen tätigen Erzieher*innen und Pädagoginnen*Pädagogen ist erwünscht. Antrag und Aufnahme geschehen wie bei allen Mitgliedern aus freiem Entschluss.
- (5) Das Kollegium beruft aus seiner Mitte eine Sprecherin*einen Sprecher, die*der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt und gegenüber den Behörden die Leitungsfunktion (Pädagogische Leitung) der Einrichtung(en) übernimmt. Sie*er oder ein anderes Kollegiumsmitglied wird als Mitglied des Vorstandes benannt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen (§ 8, 3).
- (6) Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme oder den Abgang der Kinder in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der für den rechtlichen Vorgang zuständig ist (§ 8, 3).
- (7) Personelle Maßnahmen wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen* Mitarbeitern sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen (§ 8, 4). Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

§ 11 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat ist ein Organ zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Überwachung und Weiterentwicklung des Gründungsimpulses,
 - b) die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins,
 - c) die Anhörung, Vermittlung bzw. Schlichtung bei strittigen Fragen und Konflikten.
- (3) Sein Rat und seine Stellungnahme sind bei wichtigen personellen Angelegenheiten wie z. B. beim Abschluss von Dienstverträgen, bei abgelehnten Aufnahmen in den Verein

oder bei der Suche und den Vorschlägen von Kandidatinnen*Kandidaten für die Vorstandswahl gefragt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsbeirat und nach gemeinsamem Beschluss von Vorstand und Vereinsbeirat erfolgen.

- (4) Der Vereinsbeirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen durch mindestens einen festen Vertreter teilzunehmen. Ansonsten wird der Vereinsbeirat vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten informiert, von gefassten Beschlüssen unterrichtet und zu bedeutsamen Entscheidungen gehört. In die Vorstandsprotokolle ist ihm Einsicht zu gewähren.
- (5) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zum Amtsantritt eines neuen Vereinsbeirates im Amt.
In den Vereinsbeirat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Vereinsbeirat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Beschlüsse des Vereinsbeirats sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin*dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Wenn sich bei einer regelmäßig arbeitenden pädagogischen Einrichtung des Vereins (Kindergartengruppe, Spielgruppe o. ä.) zur Stärkung und Organisation der Elternmitwirkung ein Elternbeirat gebildet hat, gehört, um Transparenz und Verknüpfung herzustellen, die*der Vorsitzende des gewählten Elternbeirates und deren*dessen Stellvertreter*in, eine Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt, dem Vereinsbeirat an.
- (8) In der Gründungsphase und so lange der Verein noch klein ist und keinen Zweckbetrieb unterhält, übernehmen die Mitglieder, die keine Vorstände sind, die Beiratsaufgaben. Wann ein Vereinsbeirat gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Initiativkreis

- (1) Zum Initiativkreis treffen sich die initiativen Eltern, initiative Vereinsmitglieder, Förderer und Freunde, der Vereinsbeirat, das Kollegium und der Vorstand mindestens zweimal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Begegnungskultur. Geleistete Arbeit und Unternehmungen können im Rückblick betrachtet, neue Initiativen und Vorhaben angeregt werden.
- (2) Der Initiativkreis soll eine offene Zusammenkunft aller engagierten und interessierten Menschen des Vereins und seines Umfeldes sein. Die Teilnahme geschieht einzig aus freiem Willen. Er ist damit ein wichtiges Bindeglied aller Initiativen und ein sozialer Raum gegenseitiger Befruchtung und Befuerung zu einem lebendigen Vereinsleben. Die Formen der Zusammenarbeit sind hier nicht vorgegeben, können sich aus den Treffen und seiner Teilnehmer selbst entwickeln.
Die regelmäßig tagenden Organe (Vorstand, Beirat, Pädagogen-Kollegium) sind für seine Pflege, die Terminfindung und die Einladung verantwortlich.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Geschäftsjahr des Gründungsjahres ist ein Rumpfsjahr.
- (3) Der Vorstand hat bis spätestens 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wie z. B. einen Liquidator zu bestellen, sind zwei der drei geschäftsführenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V.. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Einrichtungsordnung

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldung, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung der Einrichtungen des Vereins wird vom Vorstand mit Zustimmung des Kollegiums im Rahmen von „Einrichtungsordnungen“ mit den Nutzern der Einrichtungen vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand Änderungen dieser Einrichtungsordnungen für künftige Nutzungsverhältnisse (z.B. Kinderbetreuungsverträge) verlangen; für bestehende Nutzungsverhältnisse nur, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen möglich ist.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
- (3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und die Daten anschließend vernichtet werden.

Diese Originalsatzung wurde von den anwesenden Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung beschlossen und anschließend unterzeichnet.

Stutensee-Spöck, den 25. Juli 2020

Aus rechtlichen Gründen (siehe „Eintragungshindernisse“ im Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 05. 08. 2020) im §8 Ziff.4 und §9 Ziff. 2 vom Vorstand geändert.

Stutensee-Spöck, den 19. August 2020

Samira Heß

Peter

Thomas Stahl

**Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik und zur Stärkung der Kinderseelen
Stutensee/Hardt i. Gr.**

Protokoll der Vorstandssitzung am 19. 08. 2020

Zu Beginn der Sitzung um 13.35 Uhr wird die Anwesenheit aller gewählten drei Vorstände festgestellt.

Einziges Tagesordnungspunkt: Satzungsänderung

- Der Brief vom Amtsgericht/Registergericht Mannheim vom 5. 8. 20 wird verlesen, die darin aufgezeigten Eintragungshindernisse erläutert und besprochen.
- Die Passagen, deren Änderungen nötig sind, werden im alten und im vorgesehenen neuen, geänderten Wortlaut verlesen und so zur Änderung vorgeschlagen.
(siehe Anhang: nötige Satzungsänderungen)
- Gemäß unserer Satzung §8, Ziff.4, jetzt Buchstabe i stimmt der Vorstand über die aus rechtlichen Gründen nötige Satzungsänderung ab:

Der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird einstimmig zugestimmt.
Damit ist die vorzunehmende Satzungsänderung beschlossen.

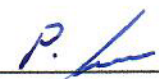
- Die vollständige, geänderte Fassung mit heutigem Datum wird von allen drei Vorständen unterschrieben.

Ende der Sitzung: 14.15 Uhr


Stutensee-Spöck, den 19. August 2020



(Janina Heß, Vorstand)



(Peter Werner, Vorstand)



(Thomas Hähl, Protokollant und Vorstand)

**Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik und zur Stärkung der Kinderseelen
Stutensee/Hardt**

NÖTIGE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Auf das Ersuchen des Amtsgerichts/Registergerichts Mannheim (Schreiben vom 05. 08. 2020) sind aus rechtlichen Gründen folgende Änderungen unserer am 25. 07. 2020 beschlossenen Satzung vorzunehmen :

§ 8 Vorstand Ziff. (4) bis Buchstabe a)

bisher: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, selbständig und nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange wahr, insbesondere

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins*
- b)*

muss lauten:

**Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und selbständig.
Den drei geschäftsführenden Vorständen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Gesamtvorstand nimmt die weiteren rechtlichen und wirtschaftlichen Belange wahr, insbesondere**

der bisherige Buchstabe a) entfällt.

(Alle nachfolgenden Punkte rücken um einen Buchstaben nach oben)

§ 9 Mitgliederversammlung Ziff. (2)

bisher: Der Vorstand kann bei Bedarf oder aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn es von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher schriftlich mit beigefügter Tagesordnung anberaumt werden.

Der *kursiv* hervorgehobene Satz muss lauten:

Dies muss außerdem geschehen, wenn es von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.